

Vorbemerkung: Soweit in den nachstehenden Statuten eine Begriffsbezeichnung nur in der männlichen Form verwendet wird, so ist darin auch die weibliche Form enthalten, ohne dass eine Diskriminierung des weiblichen Geschlechts beabsichtigt wird.

Statuten

1. Name, Sitz

Unter dem Namen „VPK UBS Basel“ besteht mit Sitz in Basel im Sinne von ZGB Art. 60 ff ein Verein ehemaliger, pensionierter Mitarbeiter aus dem Kader der UBS AG Basel und ihrer Vorgänger, Schweizerischer Bankverein und Schweizerische Bankgesellschaft. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral und von der UBS AG unabhängig.

2. Zweck des Vereins

- 2.1 Pflege der Kameradschaft
- 2.2 Fördern der Kontakte untereinander
- 2.3 Vermitteln von Informationen aller Art
- 2.4 Vertreten der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der UBS AG und ihren Organen sowie weiteren Institutionen (z.B. der Pensionskasse oder Verbänden).

In der Erreichung des Vereinszweckes geniesst der Verein die grösstmögliche Freiheit.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 **Mitglieder** können alle bei der UBS AG (oder bei den Vorgängergesellschaften) pensionierten Personen des Kadern werden, unabhängig vom Ort ihrer ehemaligen Tätigkeit, sofern sie vom Vorstand dazu schriftlich eingeladen worden sind, die Statuten anerkennen und mindestens den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag entrichten. Ebenfalls können pensionierte Mitarbeiter der UBS AG aufgenommen werden, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben.
- 3.2 Ein allfälliger **Austritt** erfolgt durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod eines Mitglieds. Falls ein Mitglied während zweier aufeinander folgender Jahre, trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand, den Jahresbeitrag nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft automatisch auf Ende des zweiten Jahres. Austritte sind an einer Generalversammlung bekannt zu geben und zu protokollieren.
- 3.3 Allfällig nötig werdende **Ausschlüsse** erfolgen ohne Grundangabe durch Beschluss des Vorstandes. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.
- 3.4 Stirbt ein Mitglied, so ist dessen Ehepartner/Lebenspartner berechtigt, unter Kostenfolge weiterhin an den vom VPK UBS Basel organisierten Reisen, Ausflügen, Bummel usw. teilzunehmen. Eine Vollmitgliedschaft ist nicht möglich.

4. Finanzielles

- 4.1 Die **Einnahmen** des Vereins bestehen aus:
 - a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder, pro Mitglied jedoch höchstens CHF 100.--. Die Festsetzung des Jahresbeitrages erfolgt an der jährlichen Generalversammlung für das folgende Jahr. Mitglieder älter als 90 Jahre sind beitragsfrei.
 - b) Spenden, Schenkungen und Zuwendungen aller Art
 - c) Zinsen und sonstigen Einnahmen
- 4.2 Die wesentlichsten **Ausgaben** bestehen aus:
 - a) Beiträgen an Veranstaltungen
 - b) Kosten für Referenten
 - c) Verwaltungskosten
 - d) anderen durch den Vorstand bewilligten Kosten

Für **Schulden** und Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist, über den jährlichen Jahresbeitrag hinaus, ausgeschlossen.

5. Organisatorisches

Die Organe des Vereins sind:

- 5.1 Generalversammlung
- 5.2 Vorstand
- 5.3 Rechnungsrevisoren

6. Generalversammlung

6.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet jährlich in den ersten drei Monaten des Jahres statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen zum Voraus schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen.

Die **Generalversammlung** befindet über folgende Geschäfte:

- a) Abnahme von Jahresberichten
 - b) Abnahme von Jahresrechnung, Kassen- und Revisorenbericht
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Jahresbudget, Mitgliederbeiträge und allfällige Kompetenzsummen
 - e) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - f) Wahl der Revisoren
 - g) Behandlung von Ausschlussrekursen
 - h) Mitgliedermutationen (Ausschlüsse)
 - i) Behandlung von Anträgen der Mitglieder (Einreichfrist: mindestens eine Woche vor der Generalversammlung).
- 6.2 Eine ausserordentliche Generalversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/5 (ZGB Art. 64.3) der Mitglieder innerhalb einer Frist von zwei Monaten einberufen werden. Die zu behandelnden Traktanden sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Sie sind dem Vorstand gleichzeitig mit dem Begehren nach einer ausserordentlichen Generalversammlung mitzuteilen. Mitglieder haben an allen Versammlungen gleichberechtigtes Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.
- 6.3 Diskussionen und Beschlüsse, welche nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, können jederzeit erfolgen. Sie sind rechtzeitig anzukündigen.
- 6.4 Eine Änderung der Statuten kann an der Generalversammlung mit Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

7. Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus 5 - 9 ehrenamtlichen Mitgliedern, welche durch die Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Es sind dies:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - Aktuar
 - 1 - 5 Beisitzer
- 7.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst unter dem Vorsitz des Präsidiums.
- 7.3 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
- 7.4 Im eigenen Kompetenzbereich unterzeichnen die zuständigen Vorstandsmitglieder mit Einzelunterschrift.
- 7.5 Der Vorstand kann, bei ausserordentlichen und dringenden Ausgaben, über eine von der Generalversammlung jährlich zu beschliessende Kompetenzsumme befinden.
- 7.6 Der Präsident oder im Verhinderungsfalle der Vizepräsident lädt zu Vorstandssitzungen und andern Versammlungen ein. Sie sind für die Bekanntgabe der Traktanden verantwortlich und leiten die Sitzungen und Versammlungen.
- 7.7 Der Vorstand beschliesst auf Antrag des Kassiers, welche Anlässe mit welchen Beträgen subventioniert werden.
- 7.8 Der Kassier führt Kasse und Rechnung des Vereins. Er verfasst jedes Jahr zuhanden der Generalversammlung einen Rechnungsbericht und lässt die Kasse und den Jahresabschluss durch die Rechnungsrevisoren prüfen.
- 7.9 Der Aktuar hält alle wichtigen Entscheide mittels Beschlussprotokollen fest.

- 7.10 Die weiteren Vorstandsmitglieder unterstützen die andern Chargen bei ihren Pflichten und vertreten diese bei Krankheit oder Abwesenheit. Sie übernehmen mit den Pflichten auch die Rechte des Vertretenen.
- 7.11 Als Arbeitsgrundlage erstellt der Vorstand ein Leitbild und Arbeitsprogramm, das periodisch den Gegebenheiten anzupassen ist.

8. Rechnungsrevisoren

- 8.1 Die Generalversammlung wählt jeweils für die Amtsdauer des Vorstandes zwei Rechnungsrevisoren sowie ein Ersatzmitglied.
- 8.2 Diese müssen die jeweilige Jahresrechnung des Kassiers mindestens eine Woche vor der ordentlichen Generalversammlung in Bezug auf Kassenführung und Vermögensbestand prüfen.
- 8.3 Sie haben der Generalversammlung über die durchgeführten Revisionen Bericht zu erstatten. Die Berichte haben jeweils einen Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung zu enthalten.

9. Weitere Bestimmungen

- 9.1 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- 9.2 Der Gerichtsstand ist Basel.
- 9.3 Der Verein stellt seine Aktivitäten ein, wenn der Mitgliederbestand unter 10 Mitglieder fällt, oder wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder an einer ausschliesslich zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung diesen Beschluss fassen.
- 9.4 Die den Verein auflösende Generalversammlung beschliesst über die Liquidation des Vereinsvermögens, wobei ein allfälliger Aktivenüberschuss an eine Institution mit ähnlicher (Art. 2) oder gemeinnütziger Zwecksetzung zu übertragen ist.
- 9.5 Die Änderungen der Statuten vom 5.2.2003 / 2.2.2005 / 5.3.2008 / 7.3.2012 sind an der Generalversammlung vom 1. März 2017 angenommen worden und treten ab diesem Datum in Kraft.

Basel, 1. März 2017

VPK UBS Basel	
Verein pensionierter Kader der UBS AG Basel	
Präsident	Vize-Präsident
Werner Graf	Rino Solari